

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Psychologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – BMStPO/PSL –

Vom 24. August 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs.1, Art. 43 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Psychologie der FAU - **BMStPO/PSL** - vom 28. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „des“ das Wort „wissenschaftlichen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 2. Spiegelstrich werden das Wort „selbständig“ durch das Wort „selbstständig“ ersetzt sowie die Worte „und weiterzuentwickeln“ gestrichen.

cc) In Satz 2 3. Spiegelstrich werden die Worte „einen frühen“ durch die Worte „den möglichen“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im 2. Spiegelstrich werden nach dem Wort „arbeiten“ die Worte „sowie diese weiterzuentwickeln“ eingefügt.

bb) Im 3. Spiegelstrich werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Worte „auf einem im Vergleich zum B.Sc. höheren Qualifikationsniveau“ eingefügt.

2. In § 2 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ in Anführungszeichen gesetzt.

3. § 3 erhält folgende neue Fassung:

„§ 3 Gliederung des Bachelorstudiums, Regelstudienzeiten, Unterrichtssprache, Studienbeginn

(1) ¹Im Bachelorstudium werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. ²Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. ³Das weitere Bachelorstudium inkludiert die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit einschließlich der Bachelorarbeit sowie eine berufspraktische Tätigkeit. ⁴Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums ist der Erwerb von insgesamt 180 ECTS-Punkten erforderlich, worin sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen nach **Anlage 1 bzw. Anlage 2** enthalten sind.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester. ²Abweichend von Satz 1 beträgt die Regelstudienzeit im Teilzeitstudium zwölf Semester.

(3) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch. ³Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

(4) Das Studium beginnt im Wintersemester.“

4. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Abs. 1 wird zu Abs. 1 Satz 1.

b) In Abs. 1 Satz 1 (neu) werden das Wort „hälftigen“ gestrichen und nach dem Wort „Teilzeitstudiums“ die Worte „gem. **Anlage 2**“ eingefügt.

c) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Die Wahl des Teilzeitstudiums ist bei der Immatrikulation schriftlich gegenüber der Studierendenverwaltung zu erklären.“

d) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Studienjahr“ die Worte „Module im Umfang von“ eingefügt, sowie die Worte „ECTS-Punkte erworben“ durch die Worte „ECTS-Punkten belegt“ ersetzt.

5. § 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4 Gliederung des Masterstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprache, Studienbeginn

(1) ¹Das konsekutive Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf und ist stärker forschungsorientiert. ²Das Masterstudium inkludiert die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit einschließlich der Masterarbeit. ³Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums ist der Erwerb von insgesamt 120 ECTS-Punkten

erforderlich, worin sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen nach **Anlage 3** enthalten sind.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt vier Semester. ²Die Regelstudienzeit des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums umfasst insgesamt zehn Semester.

(3) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden. ³Näheres regelt das Modulhandbuch.

(4) Das Studium beginnt im Wintersemester.“

6. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „beruhen“ durch das Wort „beruht“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Abkürzung „ca.“ gestrichen und nach dem Wort „veranschlagt“ ein Semikolon und die Worte „§ 3a bleibt unberührt“ angefügt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Modularisierung**“ ein Komma und die Worte „**Studienbegleitende Leistungsnachweise**“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Prüfungsleistung oder einer“ durch die Worte „Prüfungs- oder“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Teilprüfungen“ die Worte „oder Prüfungsteilen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen“ eingefügt.

cc) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben.“

dd) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Die erfolgreiche Teilnahme wird aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt.“

ee) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.

ff) Nach Satz 6 (neu) wird folgender neuer Satz 7 angefügt:

„⁷Der Prüfungszeitraum wird für jedes Modul vor Semesterbeginn festgelegt und ortsüblich bekannt gegeben.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Prüfungsleistungen und Studienleistungen“ durch die Worte „Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „mündlich“ ein Komma und das Wort „elektronisch“ eingefügt sowie nach dem Wort „Form“ das Komma und die Worte „zum Beispiel als bewertete Präsentation (Referat und Ausarbeitung)“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

d) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

“(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der FAU voraus.“

8. Nach § 6 wird folgender neuer § 6a eingefügt:

„§ 6a Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann bzw. es zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme

angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „**Folgen der**“ gestrichen.

b) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „in den dem jeweiligen Studiengang zugeordneten Modulen“ gestrichen sowie die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

c) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.“

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „den Absätzen 1 und 2“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

cc) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.“

dd) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; es kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Durchführungen“ durch das Wort „Durchführung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie“ eingefügt sowie nach den Worten „Vorschlag der“ die Worte „Fachvertreterinnen bzw.“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg“ durch die Worte „des Instituts für Psychologie der FAU“ sowie das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

dd) In Satz 4 werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

ee) In Satz 5 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ und nach dem Wort „ihr“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt sowie die Worte „oder dem Prüfungsausschuss“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

“⁴Er erlässt insbesondere Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat.“

bb) In Satz 5 werden das Komma und die Worte „auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

cc) Nach Satz 6 wird folgender neuer Satz 7 angefügt:

“⁷Zur Ausführung seiner Aufgaben bedient sich der Prüfungsausschuss des Prüfungsamtes.“

c) In Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide jeder bzw. jedem Einzelnen in elektronischer Form bekannt gegeben werden.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

dd) In Satz 4 (neu) werden die Worte „Rektorin oder der Rektor“ durch die Worte „Präsidentin bzw. der Präsident“ ersetzt.

11. § 9 erhält folgende neue Fassung:

**“§ 9 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden,
Anmeldung, Rücktritt**

(1) ¹Gegenstände, Art und Umfang der Prüfungen und deren Gewicht in der Gesamtnote ergeben sich aus den **Anlagen 1, 2 und 3**. ²Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden spätestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 7, 29 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²§ 7 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ³Mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung zur Prüfung. ⁴Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1.“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

“²Es können alle nach dem BayHSchG, dem BayHSchPG und der BayHSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden.“

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

dd) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werde zu Sätzen 3 und 4.

ee) In Satz 3 (neu) werden die Worte „Prüferin oder des Prüfers“ durch die Worte „bzw. des Prüfenden“ ersetzt.

ff) In Satz 4 (neu) werden die Worte „ihre oder seine“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.

gg) Nach Satz 4 (neu) wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Beisitzerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

13. § 11 erhält folgende neue Fassung:

“§ 11 Zugangskommission zum Masterstudium

(1) ¹Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt einer Zugangskommission, die für den Masterstudiengang bestellt wird. ²Die Zugangskommission bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Masterbüros.

(2) ¹Die Zugangskommission besteht mindestens aus einer Professorin bzw. einem Professor als der bzw. dem Vorsitzenden, einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer und einer bzw. einem hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter. ²Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ³§ 8 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.“

14. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „**Anrechnung**“ durch das Wort „**Anerkennung**“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „die in Studiengängen“ die Worte „an der FAU oder“ eingefügt sowie nach dem Wort „ausländischen“ das Wort

„Hochschulen“ durch das Wort „Hochschule“ und das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „einer berufspraktischen Tätigkeit“ durch die Worte „außerhalb des Hochschulbereichs“ sowie die Worte „können angerechnet werden“ durch die Worte „werden anerkannt“ ersetzt.

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „angerechneter“ durch das Wort „anerkannter“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „angerechneter“ durch das Wort „anerkannter“ ersetzt sowie nach den Worten „der anderen Hochschulen“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

e) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

“(4) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁴Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreter. ⁵Die Entscheidung ergeht schriftlich.

15. § 13 erhält folgende neue Fassung:

„§ 13 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 9 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 7 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Satz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; es kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch i. S. d. Satz 1 gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während oder nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ³Das Prüfungsamt führt ein Verzeichnis der zu Prüfenden, die wegen Täuschung eine Prüfung nicht bestanden haben.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinn der Abs. 2 oder 3 kann der Prüfungsausschuss die bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.“

16. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden das Wort „ist“ durch das Wort „kann“, die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“, die Worte „oder von Amts wegen anzuordnen“ durch die Worte „angeordnet werden“ und nach den Worten „ dass von einer“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt sowie nach dem Wort „wiederholt“ die Worte „wird bzw.“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ sowie die Worte „Prüferin oder dem Prüfer“ durch die Worte „bzw. dem Prüfenden“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ durch das Wort „Abs.“ ersetzt.

17. § 16 erhält folgende neue Fassung:

“§ 16 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung (insbesondere Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen werden grundsätzlich von einer bzw. einem Prüfenden bewertet. ²Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer bzw. einem zweiten Prüfenden zu bewerten. ³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen. ⁴Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben

sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat bzw. mindestens 60 Prozent der zu erzielenden Punkte der erzielbaren Höchstleistung erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat bzw. 50 Prozent der zu erzielenden Punkte der erzielbaren Höchstleistung erreicht hat und die Summe der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(5) ¹Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und Abs. 4 nur für diesen Teil. ²Bei Prüfungen, in denen der Anteil des Antwort-Wahl-Verfahrens nur einen untergeordneten Anteil (i.d.R. ca. 25 %) einnimmt, findet Abs. 4 keine Anwendung.“

18. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „**Prüfungen**“ durch das Wort „**Prüfung**“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „dauern in der Regel 30 Minuten und“ gestrichen sowie nach dem Wort „Beisitzerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“, nach dem Wort „die“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ sowie die Worte „Prüfenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ und dem Komma, die Worte „Bezeichnung des geprüften Moduls und Angabe der dem Modul zugeordneten ECTS-Punktezahl“ und ein Komma eingefügt sowie nach dem Wort „Beisitzerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ und die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- d) Abs. 3 wird aufgehoben.

19. § 18 erhält folgende neue Fassung:

“§ 18 Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden überprüft werden.“

20. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer“ durch die Worte „bzw. dem jeweiligen Prüfenden“ ersetzt sowie in der Tabelle vor der Zahl „4,7“ die Zahl und das Wort „4,3 oder“ eingefügt.

bb) Sätze 2 bis 6 erhalten folgende neue Fassung:

“²Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung. ³Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ⁴Eine benotete Prüfung (§ 6 Abs. 3 Satz 3) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Notenstufe „ausreichend“ bewertet ist. ⁵Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁶Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile bzw. Teilprüfungen (§ 6 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind.“

cc) Sätze 7 und 8 werden aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im Klammerzusatz vor dem Wort „Multiple-Choice-Prüfungen“ die Worte „Single und/oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Zahlen, Zeichen und Worte „§ 16 Abs. 3 Satz 9“ durch die Zahlen, Zeichen und Worte „§ 16 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt sowie nach den Worten „beantworteter Prüfungsfragen“ die Worte „bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte“, nach den Worten „gestellten Prüfungsfragen“ die Worte „bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte“ und nach dem Wort „beantwortet“ die Worte „bzw. erreicht“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden das Wort „³Diese“ durch das Wort „³Die“ und nach der Zahl „0,7“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie nach der Zahl „4,3“ das Wort und die Zahl „und 4,7“ eingefügt.

dd) Nach Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:

“⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 16 Abs. 5 Satz 1 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.⁶Bei Prüfungen, in denen der Anteil des Antwort-Wahl-Verfahrens nur einen untergeordneten Anteil (i.d.R. ca. 25 %) einnimmt, richtet sich die Bewertung nach Abs. 1.“

c) Abs. 3 bis 5 werden aufgehoben.

21. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Entscheidung“ die Worte „des Prüfungsausschusses gemäß Abs. 1“ eingefügt sowie die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „den Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 1“ ersetzt.

22. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ sowie das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „entsprechend“ gestrichen.

23. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „möglichst“ durch die Worte „in der Regel“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „zu Teilfächern zusammengefasste Auflistung aller“ durch das Wort „die“ sowie die Worte „den Titel und die Note der Abschlussarbeit“ durch die Worte „das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „wird“ durch die Worte „und das Diploma Supplement werden“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „³Es“ durch die Worte „³Das Transcript of Records“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.

24. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ und die Worte „gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen“ durch die Worte „den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Maßnahmen sind hinsichtlich Schwangerer zu treffen“ durch die Worte „Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen“ ersetzt sowie die Worte „einen entsprechenden Antrag stellen und“ gestrichen.

c) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst vier Wochen vor der Anmeldung zur Prüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.“

25. Nach der Überschrift „Erster Abschnitt: Bachelorprüfung“ wird die Überschrift „Erster Unterabschnitt: Allgemeine Regelungen“ gestrichen.

26. § 26 erhält folgende neue Fassung:

„§ 26 Zulassung zu den Prüfungen

(1) ¹Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. die in den §§ 27 bis 29 vorgeschriebenen Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,

2. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in Psychologie oder einem inhaltlich verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden ist oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.“

27. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

“(2) ¹Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung müssen bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens 30 ECTS-Punkte aus den Modulen Einführung in die Psychologie (M1), Statistik I (M2) und Feldforschung (M4) sowie einem der Module M7, M10 oder M11 gemäß **Anlage 1** erworben werden. ²Abweichend von Satz 1 müssen zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Teilzeitstudiengang bis zum Ende des zweiten Semesters 15 ECTS-Punkte aus den Modulen Einführung in die Psychologie (M1) sowie Statistik I (M2) gemäß **Anlage 2** erworben werden.

(3) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Bachelorarbeit im Umfang von insgesamt 180 ECTS-Punkten bestanden sind. ²Gegenstände, Art und Umfang der Modulprüfungen ergeben sich aus den **Anlagen 1** und **2**.“

- b) Nach Abs. 3 werden folgende neue Abs. 4 und 5 angefügt:

“(4) Die Bachelorprüfung umfasst die Prüfungen in den Pflichtmodulen (M 1 bis M 18) einschließlich des Moduls Wissenschaftliche Praxis (M 21), im Ergänzungsbereich (M 19) sowie im Bereich Schlüsselqualifikation (M 1, M 20).

(5) ¹Der Wechsel des Moduls Ergänzungsbereich (M19) ist bis zur erstmaligen Ablegung der letzten Prüfung des bisher gewählten Moduls zulässig. ²Der Wechsel ist gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich zu erklären. ³Die bisher im gewechselten Bereich erzielten Prüfungsergebnisse verfallen, Fehlversuche werden angerechnet. ⁴Der Wechsel ist kein von den Studierenden nicht zu vertretender Grund nach § 7 Abs. 1 Satz 4 und damit kein Grund für eine Fristverlängerung für die Ablegung der Bachelorprüfung.“

28. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „ein Problem selbständig“ durch die Worte „eine Fragestellung selbständig“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte und die Zahl „ist mit 12“ durch die Worte und die Zahl „wird mit 13“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

“(2) ¹Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. ²Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu. ³Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsamt mitzuteilen.“

c) In Abs. 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Betreuer)“ gestrichen.

d) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

“(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll drei Monate nicht überschreiten (Regelbearbeitungszeit); das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb der Regelbearbeitungsfrist bearbeitet werden kann. ²Abweichend von Satz 1 soll die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit im Teilzeitstudiengang 6 Monate nicht überschreiten. ³Die Arbeitszeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen vom Prüfungsausschuss um maximal 4 Wochen (Vollzeitstudiengang) bzw. 12 Wochen (Teilzeitstudiengang) verlängert werden. ⁴Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.“

e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt und nach dem Wort „modifiziert“ die Worte „bzw. zurückgegeben“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „kann“ das Wort „nur“ eingefügt und das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

dd) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.

ee) In Satz 3 (neu) werden nach den Worten „Ausgabe des“ das Wort „neuen“ eingefügt sowie das Zeichen „;“ und die Worte „eine erneute Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen“ gestrichen.

f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „wird“ durch das Wort „ist“, das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ sowie das Wort „abgefasst“ durch das Wort „abzufassen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Antrag“ die Worte „der bzw. des Studierenden“ eingefügt sowie die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ und das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

g) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Exemplaren“ die Worte „sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Form (PDF-Dokument auf Speichermedium)“ sowie nach dem Wort „Prüfungsamt“ die Worte „während der Öffnungszeiten“ eingefügt.

bb) Sätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

“²Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ³Das Prüfungsamt teilt der Betreuerin bzw. dem Betreuer unverzüglich das Datum der Abgabe mit und leitet dieser bzw. diesem die Arbeit zu.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

dd) In Satz 4 (neu) werden nach dem Wort „Erklärung“ die Worte „der bzw. des Studierenden“ eingefügt, die Worte „die Studierenden oder der Studierenden sie“ durch die Worte „sie bzw. er die Arbeit“ ersetzt sowie nach dem Wort „benutzt“ das Wort „hat“ durch das Wort „wurden“ ersetzt.

h) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ und das Wort „spätestens“ durch die Worte „in der Regel“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden das Wort „Arbeit“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ und das Wort „beurteilt“ durch das Wort „bewertet“ ersetzt.

dd) In Satz 5 wird der Verweis „§ 16 Abs. 2 Satz 3“ durch den Verweis „§ 16 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

i) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wiederholung“ die Worte „oder Überarbeitung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“, das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ sowie die Worte und Zahlen „Absatz 8 Satz 4“ durch die Worte und Zahlen „Abs. 3 Sätze 2 und 3“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden das Wort „Absätze“ durch das Wort „Abs.“ ersetzt.

29. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „**und Leistungsnachweisen**“ gestrichen.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die nicht bestandenenen Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und die Bachelorarbeit können einmal, alle übrigen Prüfungen zwei Mal wiederholt werden; die Wiederholung ist auf die nicht bestandenenen Prüfungs- oder Studienleistung bzw. Teilprüfungen/Prüfungsteile beschränkt.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 2 und 3.

dd) In Satz 3 (neu) werden die Worte „im folgenden Semester“ gestrichen.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Exmatrikulation“ ein Komma und die Worte „durch Wechsel aus einem oder in einen Teilzeitstudiengang“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden das Wort „endgültig“ gestrichen, die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ und die Worte „ein Rücktritt nach § 26 Abs. 3 ist nicht zulässig“ durch die Worte „die Regelfristen gem. § 7 Abs. 1 laufen weiter“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Worte „und Erziehungsurlaub“ durch ein Komma und die Worte „Eltern- sowie Pflegezeit“ ersetzt.

30. Die Überschrift „Zweiter Unterabschnitt: Prüfungsgegenstände“ wird gestrichen.

31. §§ 30 bis 32 werden aufgehoben.

32. In der Überschrift „Zweiter Abschnitt“ wird das Wort Masterstudium durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.

33. § 33 erhält folgende neue Fassung:

“§ 33 Qualifikation zum Masterstudium

(1) Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule im Fach Psychologie bzw. einen sonstigen gleichwertigen im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen in- oder ausländischen Abschluss; die Zugangskommission kann in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerberinnen und Bewerber mit anderen, der Psychologie verwandten, Abschlüssen einbeziehen.

(2) ¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 dürfen hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede zu der fachspezifischen Bachelorprüfung nach dieser Studien- und Prüfungsordnung aufweisen. ²Sind ausgleichsfähige Unterschiede vorhanden, kann die Zugangskommission den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkte spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. ³Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG.“

34. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:

“§ 34 Zulassung zu den Prüfungen“

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

“²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. die in den §§ 35 bis 37 vorgeschriebenen Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Diplom- oder Masterprüfung in Psychologie oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.“

cc) In Abs. 2 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

c) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

35. § 35 erhält folgende neue Fassung:

“§ 35 Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten bestanden sind.

(2) ¹Die Masterprüfung umfasst die Prüfungen in den Pflichtmodulen (M 1 bis M 3) einschließlich des Moduls Masterarbeit (M 21), in den Wahlpflichtmodulen (M 4 bis M 17), im Modul Projektarbeit (M 18), im Ergänzungsbereich (M 19) sowie im Modul Externes Praktikum (M 20). ²Im Wahlpflichtbereich wählen die Studierenden entweder (ohne Schwerpunkt):

1. ein Grundlagenvertiefungsmodul (M 4 oder M 5) und
2. 30 ECTS aus den Anwendungsmodulen (M 6 bis M 17)

oder mit Schwerpunkt:

1. 30 ECTS in einem der Schwerpunkte
 - a) Psychologie im Arbeitsleben (M 4 und M 6 bis M 8),
 - b) Klinische Psychologie (M 5 und M 9 bis M 12) oder
 - c) Psychologie des Alterns (M 4 oder M 5 und M 14 bis M 17) und
2. 10 ECTS aus Anwendungsmodulen, die nicht bereits im Rahmen des Schwerpunkts belegt wurden. Nicht zur Wahl stehen dabei die Anwendungsmodule M 10 und M 12.

(3) Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit ergeben sich aus **Anlage 3**.

36. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Wort „zeigen“ durch das Wort „nachweisen“, die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“, das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ und das Wort „selbständig“ durch das Wort „selbstständig“ ersetzt sowie nach dem Wort „bearbeiten“ die Worte „und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen“ angefügt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „ist mit“ durch die Worte „hat einen Umfang von“ ersetzt und das Wort „bewertet“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden jeweils die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“, die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ sowie jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

cc) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴§ 28 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

c) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

“(3) ¹Zur Vergabe der Masterarbeit sind alle im Studiengang Psychologie tätigen Prüfungsberechtigten nach § 10 Abs. 1 berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.“

d) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden zu Abs. 4 bis 7.

e) Abs. 4 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „darf“ durch das Wort „beträgt“ ersetzt sowie die Worte „nicht überschritten“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „der Prüfungsausschuss“ eingefügt sowie die Worte „verlängert werden“ durch das Wort „verlängern“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ sowie das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

f) Abs. 5 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Mit der Ausgabe eines neuen Themas beginnt die vorgesehene Bearbeitungszeit erneut.“

g) Abs. 6 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „sowie einen kurz gefassten Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers“ gestrichen.

cc) In Satz 4 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

dd) In Satz 5 werden nach dem Wort „Exemplaren“ die Worte „sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Form (PDF-Dokument auf Speichermedium)“ eingefügt.

h) Abs. 7 (neu) erhält folgende neue Fassung:
“(7) § 28 Abs. 9 gilt entsprechend.“

i) Der bisherige Abs. 7 wird aufgehoben.

j) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“, das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ sowie die Worte und Zahlen „Absatz 2 Satz 2“ durch die Worte und Zahlen „Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

bb) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach Lage der Gutachten nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der bzw. des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung bzw. Plagiats ist eine Umarbeitung in jedem Fall ausgeschlossen.“

cc) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 bis 7 entsprechend.“

37. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch das Wort „Abs.“ ersetzt.

c) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die sechste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden.“

38. Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 1: Studienverlaufsplan B.Sc. Psychologie (Vollzeit)“

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
M1 Einführung in die Psychologie	Vorlesung Einführung in die Psychologie	2				10	2,5						100% Klausur (60 Minuten) und 0% Hausarbeit (max. 20 Seiten)	1
	Tutorium zu Schlüsselqualifikationen		1				0,5							
	Vorlesung Einführung in die Forschungsmethoden der Psychologie	2					2,5							
	Computergestützte Datenauswertung				2			4,5						
M2 Statistik I	Vorlesung Statistik I (Deskriptive Statistik & Wahrscheinlichkeit)	4				5	4					Klausur (120 Minuten)	1	
	Tutorium zur Vorlesung Statistik I		1				1							
M3 Statistik II	Vorlesung Statistik II (Inferenzstatistik)	4				5		4				Klausur (120 Minuten)	1	
	Tutorium zur Vorlesung Statistik II		1					1						
M4 Feldforschung	Praktikum zur Feldforschung			4		5		5				Forschungsbericht (max. 20 Seiten)	0	
M5 Experimental-forschung	Praktikum zur Experimental-forschung			4		5			5			Forschungsbericht (max. 20 Seiten)	0	
M6 Allgemeine Psychologie I	Vorlesung Allgemeine Psychologie I, Teil 1	2				10			3			Klausur (60 Minuten)	1	
	Seminar zur Allgemeinen Psychologie I				2					4				
	Vorlesung Allgemeine Psychologie I, Teil 2	2								3				
M7 Allgemeine Psychologie II	Vorlesung Allgemeine Psychologie II, Teil 1	2				10	3					Klausur (60 Minuten)	1	
	Seminar zur Allgemeinen Psychologie II				2		4							
	Vorlesung Allgemeine Psychologie II, Teil 2	2							3					
M8 Biologische Psychologie	Vorlesung Biologische Psychologie, Teil 1	2				5	2,5					Klausur (60 Minuten)	1	
	Vorlesung Biologische Psychologie, Teil 2	2						2,5						

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
M9 Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	Vorlesung Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Teil 1	2				10			3				50 % Klausur (60 Minuten) und 50% Referat (max. 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	1
	Vorlesung Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Teil 2	2								3				
	Seminar zur Persönlichkeitspsychologie				2				4					
M10 Entwicklungspsychologie	Vorlesung Entwicklungspsychologie, Teil 1	2				10	3						100% Mündliche Prüfung (20 Minuten) und 0 % Referat (max. 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	1
	Vorlesung Entwicklungspsychologie, Teil 2	2						3						
	Seminar Entwicklungs-psychologie				2			4						
M11 Sozialpsychologie	Vorlesung Sozialpsychologie, Teil 1	2				10	3						100% Klausur (60 Minuten) und 0% Referat (max. 15 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)	1
	Seminar Sozialpsychologie				2			4						
	Vorlesung Sozialpsychologie, Teil 2	2							3					
M12 Grundlagen der psychologischen Diagnostik	Vorlesung Testtheorie (Test- und Messtheorie)	2				10			3,5				100% Klausur (60 Minuten) und 0% Individualdiagnostisches Gespräch (60 Minuten) mit schriftlich ausgearbeiteter Auswertung (max. 15 Seiten)	1
	Vorlesung Einführung in die Diagnostik	2							3,5					
	Hauptseminar Exploration				2*					3				
M13 Diagnostische Verfahren	Persönlichkeitsdiagnostik				2	5				3			Referat (max. 45 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten) und Testbefund (max. 15 Seiten)	0
	Leistungsdiagnostik				2					2				
M14 Klinische Psychologie	Vorlesung Klinische Psychologie, Teil 1	2				10			5				Klausur (90 Minuten)	1
	Vorlesung Klinische Psychologie, Teil 2	2								5				
M15 Vertiefung Klinische Psychologie	Hauptseminar: Vertiefung Störungswissen				2*	10				5			50% Referat (max. 60 Minuten) und 50% Hausarbeit (max. 30 Seiten)	1
	Hauptseminar: Diagnostik und Therapieplanung				2*						5			
M16 Arbeits- und Organisationspsychologie	Vorlesung Arbeitspsychologie	2				15				5			70% Klausur (90 Minuten) und 30% Referat (max. 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	1
	Vorlesung Organisationspsychologie	2									5			
	Seminar Arbeits- und Organisationspsychologie				2						5			
M17 Pädagogische Psychologie I	Vorlesung Pädagogische Psychologie	2				5				5			Mündliche Prüfung (20 Minuten)	2

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
		M18 Pädagogische Psychologie II	Seminar Pädagogische Psychologie					2	5					
M19 Ergänzungsbereich	Wird durch die gewählten Module der Ergänzungsfächer definiert ¹					10						10	Wird durch die gewählten Module der Ergänzungsfächer definiert ¹	0
M20 Psychologie in der Praxis	6-wöchiges externes Praktikum					10					9		Schriftlicher Abschlussbericht (20 - 30 Seiten)	0
	Versuchspersonenstunden										1			
M21 Wissenschaftliche Praxis	Kolloquium				2	15						2	Bachelorarbeit (40 - 90 Seiten)	1
	Bachelorarbeit											13		
		50	3	8	28		30	30	30	30	30	30		
		Summe SWS: 89				180	Summe ECTS: 180							

¹ Im Ergänzungsbereich sind Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen. Wählbar sind Module aus klassischen Nebenfächern der Psychologie (bspw. Biologie, Informatik, Ökonomie, Pädagogik, Philosophie, Physiologie, Psychiatrie und Soziologie). Das Qualifikationsziel des Ergänzungsbereichs liegt im Erwerb grundlegender Kenntnisse über Theorien, Befunde und Forschungsmethoden in Nachbarfächern, dem Herstellen und der kritischen Reflexion von Verbindungen zwischen der Psychologie und dem Nachbarfach sowie der Befähigung, bei der Beurteilung psychologischer Sachverhalte theoretische und methodische Perspektiven eines anderen Faches einzunehmen. Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen und dem Modulhandbuch zu entnehmen. In der Regel sieht das Prüfungskonzept eine Klausur (ca. 60-90 Min.), eine Hausarbeit (ca. 15-20 S.) oder ein Referat (ca. 10-20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 10-15 S.) vor.

P = Praktikum

* = Hauptseminar

“

39. Anlage 2 erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 2: Studienverlaufsplan B.Sc. Psychologie (Teilzeit)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten												Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.		
M1 Einführung in die Psychologie	Vorlesung Einführung in die Psychologie	2				10	2,5											100% Klausur (60 Minuten) und 0% Hausarbeit (max. 20 Seiten)	1	
	Tutorium zu Schlüsselqualifikationen		1				0,5													
	Vorlesung Einführung in die Forschungsmethoden der Psychologie	2					2,5													
	Computergestützte Datenauswertung				2			4,5												
M2 Statistik I	Vorlesung Statistik I (Deskriptive Statistik & Wahrscheinlichkeit)	4				5	4										Klausur (120 Minuten)	1		
	Tutorium zur Vorlesung Statistik I		1				1													
M3 Statistik II	Vorlesung Statistik II (Inferenzstatistik)	4				5		4									Klausur (120 Minuten)	1		
	Tutorium zur Vorlesung Statistik II		1					1												
M4 Feldforschung	Praktikum zur Feldforschung			4		5				5							Forschungsbericht (max. 20 Seiten)	0		
M5 Experimental-forschung	Praktikum zur Experimental-forschung			4		5					5						Forschungsbericht (max. 20 Seiten)	0		
M6 Allgemeine Psychologie I	Vorlesung Allgemeine Psychologie I, Teil 1	2				10					3						Klausur (60 Minuten)	1		
	Seminar zur Allgemeinen Psychologie I				2							4								
	Vorlesung Allgemeine Psychologie I, Teil 2	2											3							
M7 Allgemeine Psychologie II	Vorlesung Allgemeine Psychologie II, Teil 1	2				10			3								Klausur (60 Minuten)	1		
	Seminar zur Allgemeinen Psychologie II				2				4											
	Vorlesung Allgemeine Psychologie II, Teil 2	2								3										

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten												Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.		
M8 Biologische Psychologie	Vorlesung Biologische Psychologie, Teil 1	2				5			2,5									Klausur (60 Minuten)	1	
	Vorlesung Biologische Psychologie, Teil 2	2							2,5											
M9 Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	Vorlesung Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Teil 1	2				10					3							50% Klausur (60 Minuten) und 50% Referat (max. 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	1	
	Vorlesung Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Teil 2	2									3									
	Seminar zur Persönlichkeitspsychologie				2						4									
M10 Entwicklungspsychologie	Vorlesung Entwicklungspsychologie, Teil 1	2				10	3											100% Mündliche Prüfung (20 Minuten) und 0 % Referat (max. 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	1	
	Vorlesung Entwicklungspsychologie, Teil 2	2						3												
	Seminar Entwicklungspsychologie				2				4											
M11 Sozialpsychologie	Vorlesung Sozialpsychologie, Teil 1	2				10			3									100% Klausur (60 Minuten) und 0% Referat (max. 15 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)	1	
	Seminar Sozialpsychologie				2				4											
	Vorlesung Sozialpsychologie, Teil 2	2								3										
M12 Grundlagen der psychologischen Diagnostik	Vorlesung Testtheorie (Test- und Messtheorie)	2				10							3,5					100% Klausur (60 min) und 0% Individualdiagnostisches Gespräch (60 Minuten) mit schriftlich ausgearbeiteter Auswertung (max. 15 Seiten)	1	
	Vorlesung Einführung in die Diagnostik	2											3,5							
	Hauptseminar Exploration				2*								3							
M13 Diagnostische Verfahren	Persönlichkeitsdiagnostik				2	5									3			0% Referat (max. 45 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten) und 0% Testbefund (max. 15 Seiten)	0	
	Leistungsdiagnostik				2										2					
M14 Klinische Psychologie	Vorlesung Klinische Psychologie, Teil 1	2				10							5					Klausur (90 Minuten)	1	
	Vorlesung Klinische Psychologie, Teil 2	2											5							
M15 Vertiefung Klinische Psychologie	Vertiefung Störungswissen				2*	10									5			50% Referat (max. 60 Minuten) und 50% Hausarbeit (max. 30 Seiten)	1	
	Diagnostik und Therapieplanung				2*										5					

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten												Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.		
M16 Arbeits- und Organisationspsychologie	Vorlesung Arbeitspsychologie	2				15					5							70% Klausur (90 Minuten), 30% Referat (max. 30 Minuten) mit Hausarbeit (max. 15 Seiten)	1	
	Vorlesung Organisationspsychologie	2												5						
	Seminar Arbeits- und Organisationspsychologie				2										5					
M17 Pädagogische Psychologie I	Vorlesung Pädagogische Psychologie	2				5									5			Mündliche Prüfung (20 Minuten)	2	
M18 Pädagogische Psychologie II	Seminar Pädagogische Psychologie				2	5										5		Referat (max. 45 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	0	
M19 Ergänzungsbereich	Wird durch die gewählten Module der Ergänzungsfächer definiert ¹					10							10					Wird durch die gewählten Module der Ergänzungsfächer definiert ¹	0	
M20 Psychologie in der Praxis	6-wöchiges externes Praktikum					10										9		Schriftlicher Abschlussbericht (20 - 30 Seiten)	0	
	Versuchspersonenstunden															1				
M21 Wissenschaftliche Praxis	Kolloquium				2	15											2	Bachelorarbeit (40 – 90 Seiten)	1	
	Bachelorarbeit																13			
		50	3	8	28		13,5	16,5	16,5	13,5	15	15	15	15	15	15	15			
		Summe SWS: 89				180	Summe ECTS: 180													

¹ Im Ergänzungsbereich sind Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen. Wählbar sind Module aus klassischen Nebenfächern der Psychologie (bspw. Biologie, Informatik, Ökonomie, Pädagogik, Philosophie, Physiologie, Psychiatrie und Soziologie). Das Qualifikationsziel des Ergänzungsbereichs liegt im Erwerb grundlegender Kenntnisse über Theorien, Befunde und Forschungsmethoden in Nachbarfächern, dem Herstellen und der kritischen Reflexion von Verbindungen zwischen der Psychologie und dem Nachbarfach sowie der Befähigung, bei der Beurteilung psychologischer Sachverhalte theoretische und methodische Perspektiven eines anderen Faches einzunehmen. Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen und dem Modulhandbuch zu entnehmen. In der Regel sieht das Prüfungskonzept eine Klausur (ca. 60-90 Min.), eine Hausarbeit (ca. 15-20 S.) oder ein Referat (ca. 10-20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 10-15 S.) vor.

P = Praktikum
 * = Hauptseminar
 “

40. Nach Anlage 2 wird folgende neue Anlage 3 angefügt:

„Anlage 3: Studienverlaufsplan M.Sc. Psychologie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote	
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.			
Pflichtmodule Methodenfelder: Es sind alle Module zu absolvieren.													
M 1 Multivariate Statistik	Multivariate Verfahren mit computergestützter Datenauswertung	2	1			5	5					100% Klausur (60 Minuten)	1
M 2 Forschungsmethoden	Evaluationsforschung	2				10		5				100% Klausur (60 Minuten) und 0% Hausarbeit (max. 30 Seiten)	1
	Metaanalyse oder Umfrageforschung				2			5					
M 3 Psychologische Diagnostik	Gutachtenerstellung				2*	10		5				Gutachten (max. 30 Seiten) und Referat (max. 60 Minuten)	0
	Spezielle Diagnostik				2				5				
Wahlpflichtbereich Grundlagenvertiefungsmodule: Wahl eines Modules aus M4 oder M5.⁽⁵⁾													
M 4 Kognition, Motivation & Emotion	Sozialer Einfluss				2*	(10)	4					Klausur (60 Minuten)	1
	Motivation				2		3						
	Biologische Grundlagen der Kognition				2			3					
M 5 Entwicklungspsychopathologie	Entwicklungspsychopathologie	2				(10)	4					70% Mündliche Prüfung (20 Minuten) und 30% Referat (max. 60 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 30 Seiten)	1
	Entwicklungspsychopathologie 1				2		3						
	Entwicklungspsychopathologie 2				2*			3					
Wahlpflichtbereich Anwendungsmodule: 30 ECTS durch eine Kombination der Module M6 – M17.⁽⁵⁾													
M6 Personal und Beruf	Personal und Beruf				2*	(5)	5					Hausarbeit (max. 30 Seiten)	1
M7 Führung, Team, Organisation	Führung, Team, Organisation I				2	(5)		2,5				50% Klausur (60 Minuten) und 50% Referat (max. 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	1
	Führung, Team, Organisation II				2			2,5					
M8 Arbeit, Gesundheit, Prävention	Arbeit, Gesundheit und Prävention I				2	(10)			5			50% mündliche Prüfung (max. 30 Minuten) und 50% Hausarbeit (max. 30 Seiten)	1
	Arbeit, Gesundheit und Prävention II				2				5				

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
M9 Klinisch-Psychologische Interventionen	Störungsspezifische Psychotherapie				2	(5)	5				Referat (max. 60 Minuten)	1
M10 Psychotherapeutische Basiskompetenzen	Psychotherapeutische Basiskompetenzen I (Interventionspraktikum I) ⁽¹⁾				2	(5)	2,5				Hausarbeit (max. 30 Seiten)	1
	Psychotherapeutische Basiskompetenzen II (Interventionspraktikum II) ⁽²⁾				2*			2,5				
M11 Klinische Psychologie in spezifischen Kontexten	Klinische Psychologie in spezifischen Kontexten				2	(5)		5			Klausur (60 Minuten)	1
M12 Praxis der Psychotherapie ⁽³⁾	Psychotherapeutische Fallarbeit				2+	(5)			5		Hausarbeit (max. 30 Seiten)	1
M13 Rechtspsychologie	Vorlesung Rechtspsychologie	2				(10)		4			100% Klausur (60 Minuten) und 0% Referat (max. 45 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten) und 0% Fallbearbeitung (max. 20 Seiten)	1
	Seminar Rechtspsychologie I				2				3			
	Seminar Rechtspsychologie II				2*				3			
M14 Grundlagen der Alterspsychologie	Nach Maßgabe des Faches					(5)		5			Nach Maßgabe des Faches (FPO M.Sc.Gerontologie)	1
M15 Kognitives und emotionales Altern	Nach Maßgabe des Faches					(5)	5				Nach Maßgabe des Faches (FPO M.Sc.Gerontologie)	1
M16 Grundlagen der psychogerontologischen Intervention	Nach Maßgabe des Faches					(5)	5				Nach Maßgabe des Faches (FPO M.Sc.Gerontologie)	1
M17 Methoden psychogerontologischer Intervention	Nach Maßgabe des Faches					(5)			5		Nach Maßgabe des Faches (FPO M.Sc.Gerontologie)	1
Sonstige Pflichtmodule: Es sind alle Module zu absolvieren.												
M18 Projektarbeit	Projektseminar				2*	5			4		Projektbericht (max. 30 Seiten)	0
	Kolloquium				1				1			
M19 Ergänzungsbereich	Module aus dem Wahlpflichtbereich oder einem Nebenfach ⁽⁴⁾					10	10				Wird durch die gewählten Module definiert ⁽⁴⁾	0
M20 Externes Praktikum	6-wöchiges Vollzeitpraktikum					10			10		Schriftlicher Abschlussbericht (20-30 Seiten)	0
M21 Masterarbeit	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit (60-120 Seiten)	1
		4-12	1		25-31	120	32	28	30	30	Summe ECTS:	120

⁽¹⁾ Voraussetzung für die Teilnahme ist die Wahl des Moduls M9.

⁽²⁾ Voraussetzung für die Teilnahme ist die vorausgehende Teilnahme an der Veranstaltung „Psychotherapeutische Basiskompetenzen I“.

⁽³⁾ Voraussetzung für die Teilnahme ist der erfolgreiche Abschluss der Module M9, M10 und M11.

⁽⁴⁾ Im Ergänzungsbereich stehen die Grundlagenvertiefungsmodule und Anwendungsmodule aus dem Wahlpflichtbereich zur Verfügung, die nicht bereits im Rahmen der gewählten Schwerpunktsetzung belegt werden. Semesteraktuell können weitere Module aus Nebenfächern angeboten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch.

⁽⁵⁾ Im Wahlpflichtbereich (Grundlagenvertiefungsmodule und Anwendungsmodule) wählen die Studierenden

entweder (ohne Schwerpunkt):

1. ein Grundlagenvertiefungsmodul (Wahlpflichtmodul M 4 oder M 5) und
2. 30 ECTS aus den Anwendungsmodulen (Wahlpflichtmodule M 6 bis M 17)

oder (mit Schwerpunkt)

1. 30 ECTS in einem der Schwerpunkte
 - a) Psychologie im Arbeitsleben (M 4 und M6 bis M 8),
 - b) Klinische Psychologie (M 5 und M 9 bis M 12) oder
 - c) Psychologie des Alterns (M 4 oder M 5 und M 14 bis M 17) und
2. 10 ECTS aus Anwendungsmodulen, die nicht bereits im Rahmen des Schwerpunkts belegt wurden. Nicht zur Wahl stehen dabei die Anwendungsmodule M 10 und M 12.

P = Praktikum

* = Hauptseminar

+ = Unterricht am Krankenbett

“

41. Nach Anlage 3 (neu) wird folgende neue Anlage 4 angefügt:

„Anlage 4: Module der Psychologie als Nebenfach

1. Psychologie als Nebenfach (10 ECTS)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S				
Einführungsmodul (5 ECTS)									
Einführung in die Psychologie (Nebenfach)	Vorlesung Einführung in die Psychologie	2				5	5	Klausur (60 Min.)	0
Wahlpflichtbereich (5 ECTS): Es ist eines der Module zu wählen.									
Allgemeine Psychologie I (Nebenfach)	Vorlesung Allgemeine Psychologie I, Teil 1	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100%) ¹	1
	Vorlesung Allgemeine Psychologie I, Teil 2	2					2,5		
Allgemeine Psychologie II (Nebenfach)	Vorlesung Allgemeine Psychologie II, Teil 1	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100%) ¹	1
	Vorlesung Allgemeine Psychologie II, Teil 2	2					2,5		
Biologische Psychologie (Nebenfach)	Vorlesung Biologische Psychologie, Teil 1	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100%) ¹	1
	Vorlesung Biologische Psychologie, Teil 2	2					2,5		
Differentielle und Persönlichkeitspsychologie (Nebenfach)	Vorlesung Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Teil 1	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100%) ¹	1
	Vorlesung Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Teil 2	2					2,5		
Entwicklungspsychologie (Nebenfach)	Vorlesung Entwicklungspsychologie, Teil 1	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100%) ¹	1
	Vorlesung Entwicklungspsychologie, Teil 2	2					2,5		
Sozialpsychologie (Nebenfach)	Vorlesung Sozialpsychologie, Teil 1	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100%) ¹	1
	Vorlesung Sozialpsychologie, Teil 2	2					2,5		

¹ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

2. Psychologie als Nebenfach für Informatik (15 ECTS)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S				
Einführungsmodul (5 ECTS)									
Einführung in die Psychologie (Nebenfach)	Vorlesung Einführung in die Psychologie	2				5	5	Klausur (60 Min.)	0
Grundlagenmodul (5 ECTS): Es ist eines der Module zu wählen.									
Allgemeine Psychologie I (Nebenfach)	Vorlesung Allgemeine Psychologie I, Teil 1	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100%) ¹	2
	Vorlesung Allgemeine Psychologie I, Teil 2	2					2,5		
Allgemeine Psychologie II (Nebenfach)	Vorlesung Allgemeine Psychologie II, Teil 1	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100%) ¹	2
	Vorlesung Allgemeine Psychologie II, Teil 2	2					2,5		
Biologische Psychologie (Nebenfach)	Vorlesung Biologische Psychologie, Teil 1	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100%) ¹	2
	Vorlesung Biologische Psychologie, Teil 2	2					2,5		
Differentielle und Persönlichkeitspsychologie (Nebenfach)	Vorlesung Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Teil 1	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100%) ¹	2
	Vorlesung Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Teil 2	2					2,5		
Entwicklungspsychologie (Nebenfach)	Vorlesung Entwicklungspsychologie, Teil 1	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100%) ¹	2
	Vorlesung Entwicklungspsychologie, Teil 2	2					2,5		
Sozialpsychologie (Nebenfach)	Vorlesung Sozialpsychologie, Teil 1	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100%) ¹	2
	Vorlesung Sozialpsychologie, Teil 2	2					2,5		
Anwendungsmodul (5 ECTS): Es ist eines der Module zu wählen.									
Klinische Psychologie I (Nebenfach)	Vorlesung Klinische Psychologie, Teil 1	2				(5)	5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100%) ¹	1
Klinische Psychologie II (Nebenfach)	Vorlesung Klinische Psychologie, Teil 2	2				(5)	5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100%) ¹	1
Arbeitspsychologie (Nebenfach)	Vorlesung Arbeitspsychologie	2				(5)	5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100%) ¹	1
Organisationspsychologie (Nebenfach)	Vorlesung Organisationspsychologie	2				(5)	5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100%) ¹	1
Pädagogische Psychologie (Nebenfach)	Vorlesung Pädagogische Psychologie	2				(5)	5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100%) ¹	1

¹ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.“

4. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

§ 2

¹Die Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 4. August 2017 und der Genehmigungsfeststellung der Vizepräsidentin Prof. Dr. Kathrin M. Möslein vom 24. August 2017.

Erlangen, den 24. August 2017

Prof. Dr. Kathrin M. Möslein
Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 24. August 2017 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. August 2017 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. August 2017.